

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 12. Mai 2009
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Berichtes über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 112 Absatz 3 GO NRW a.F. – Geschäftsjahr 2007
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt
am 12. Mai 2009
um 15:00 Uhr
im Sitzungssaal 1
des Rathauses**

a) Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 31. März 2009
4. Information zu Planungen für die Fachhochschule Rhein-Waal - mündlicher Vortrag mit Präsentation
5. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in 2010
6. Jahresrechnung 2008
7. Wiederwahl einer Schiedsperson
8. Kinderbildungsgesetz (KiBiZ)
hier: Erhöhung der Vergütung für Tagespflegepersonen
9. Stadtumbau West
hier: Zweite Fortschreibung des Innenstadtkonzeptes
10. Stadtentwicklungsplan Kamp-Lintfort 2020
hier: Beschluss des Stadtentwicklungsplan
11. 62.Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
hier: Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort
12. Dampfwelt-Eisenbahnerlebnispark Niederrhein
13. Ergänzung des Investitionsplanes ASK 2009
14. Jahresabschluss 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
15. Jahresabschluss / Lagebericht – Bad - 2008
16. Mitteilungen
17. Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
18. Anträge
19. Beantwortung von früheren Anfragen
20. Anfragen
21. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung:

22. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
23. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 31. März 2009
24. Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Kamp-Lintfort
hier: Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt und Stellungnahme der Verwaltung
25. Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH (GGG)
26. Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Kamp-Lintfort und der Linnartz GmbH bezüglich der Mensaküche im Gebäude der Stadthalle
27. Verkauf einer Fläche im Sondergebiet Moerser Straße West
28. Mitteilungen
29. Vermarktungs- und Belegungsergebnisse im Zeitraum 2003 – 2008
30. Anträge
31. Beantwortung von früheren Anfragen
32. Anfragen
33. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort
gem. § 112 GO NRW a. F.

Gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - alte Fassung - hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2007 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Kämmerei, Zimmer 535, während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, 29. April 2009

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 19 WEG soll am

**Donnerstag, 25.06.2009 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2208 eingetragene Eigentumswohnung nebst Doppelstockgaragenplatz

Grundbuchbezeichnung:

2.399/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

- Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 753, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 223, 225, 227, 229, groß: 3136 m²
- Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 755, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße, groß: 89 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links des Hauses A und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet,

Miteigentum von ½ an dem

741/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

- Gemarkung Lintfort, Flur 11, Flurstück 755, Gebäude. Und Freifläche, Eyller Straße, groß: 89 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Doppelstockgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienmietwohnhaus nebst Doppelstockgaragenplatz, Baujahr ca. 1982.

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 57,40 m² und besteht aus 2 Räumen, Küche, Bad/WC, Diele, Abstellraum, Balkon.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) Wohnung: | 67.500 EUR |
| b) Doppelstockgaragenplatz: | 7.500 EUR |

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.04.2009
Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt
(Schullenberg)
Justizbeschäftigte



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 16.07.2009 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1399 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

4.123/100.000 (viertausendeinhundertdreiundzwanzig Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche, Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 qm verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Kamperdickstraße 20, I. Obergeschoss, mit Loggia und dem dazugehörigen Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 9 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 4-Zimmer Eigentumswohnung im 1.Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses (23 Einheiten) nebst Loggia mit einer Wohnfläche von rund 108 qm nebst einem Kellerraum. Baujahr der Eigentumsanlage 1976/1978, mit Aufzug und Zentralheizungsanlage als Warmwasserumlaufheizung, Fernwärme.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 108.500,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 19.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenblei-

benden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 21.04.2009

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 16.07.2009 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0407 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 6 Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Michaelstraße 2, groß: 381 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 ½-geschossiges Zweifamilienwohnhaus mit 3 Wohnungen, ca. 1925 in massiver Bauweise errichtet und 1980 hell verkleinert. Die Fensteranlagen wurden in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rollläden erneuert. Das Objekt wird über eine Ölzentralheizung (Baujahr 1993) beheizt und das Warmwasser Etagenweise durch Elektroboiler erzeugt. Das Gebäude ist voll unterkellert; Wohnfläche Wohnung Erdgeschoss: 68,52 m²; Wohnung Obergeschoss: 52,23 m², Wohnung Dachgeschoss: 36,74 m². Der Gesamte Hof und die Einfahrt sind gepflastert; im hinteren Grundstücksteil stehen 3 Garagen, konventionell errichtet (Welldach, Baujahr ca., 1960). Grundstücksgröße: 381 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 146.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 21.04.2009

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4217023284 (alt 117023283) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. April 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3210063610 (alt 110063617) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. April 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 320117110 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. April 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3219045287 (alt 119045284), 3219060716 (alt 119060713) und 3219127382 (alt 119127389) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. April 2009

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 4251174688 (alt 151174687) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. April 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3201171992 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. April 2009

Die Sparkassenbücher Nrn. 3228035451 (alt 128035458) und 4310001047 (alt 810001040) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. April 2009

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200910770 und 3200967564 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. April 2009

Die Sparkassenbücher Nrn. 4200384818 (alt 100384817) und 4211175627 (alt 111175626) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. April 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3261071603 (alt 161071600) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. April 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 4220028080 (alt 120028089) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. April 2009

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)